

Regesta regum Anglo-Normannorum 1066—1154; vol. 2: Regesta Henrici primi 1100—1135 ed. by Charles Johnson and H. A. Cronne from the collection of the late H. W. C. Davis. Oxford 1956, Clarendon Press, XLVI u. 454 S. — Wer immer mit englischer Geschichte zu tun hat, wird die lebhafteste Genugtuung empfinden, daß das 1913 von Davis begonnene Werk endlich eine Fortsetzung gefunden hat, noch mehr, daß es dem greisen an erster Stelle genannten Herausgeber Johnson, der bei uns auch nur noch wenigen alten Benutzern des Publ. Rec. Office als unermüdlicher Helfer in Erinnerung ist, vergönnt war, diesen Abschluß mühsamer Arbeit seines Ruhestandes zu erleben. Welch gewaltige Ernte, bei der ihm Prof. Cronne geholfen hat! Der Band verzeichnet für die etwas über 35 Jahre währende Regierungszeit Heinrichs I. über 1500 Nummern; 327 davon sind im Anhang zum ersten Male gedruckt. Vergleicht man damit die schätzungsweise gegen 400 Diplome der deutschen Kanzlei aus dem gleichen Zeitraum, so könnte den deutschen Benutzer Neid auf das merry old England anwandeln; aber dieser Vergleich der Zahlen hinkt, denn die englischen Königs„urkunden“ dieser Zeit sind nur zum geringsten Teil Diplome wie die unsrigen, sondern ganz überwiegend Verwaltungsakte, kurze Anweisungen, oft nicht einmal an die Empfänger, sondern an die lokalen Verwaltungsbeamten adressiert. Die Verwaltungsgeschichte trägt denn auch den Hauptgewinn davon, daß hier nun einmal alle erhaltenen Schreiben Heinrichs I., auch die Briefe, registriert sind. (Ein umfangreicher Anhang bringt Ergänzungen zu den beiden ersten Wilhelm mit 18 neuen Texten.) Ist die Materialsammlung jetzt vollständig? Niemand, der die englischen Überlieferungsverhältnisse kennt, wird die Frage zu bejahen wagen; soweit meine Kenntnis reicht, ist das Menschenmögliche geleistet. Das von Davis begründete knappe Schema der Regesten ist beibehalten. Nur etwas ist mir aufgefallen: die neue Anselmausgabe von P. S. Schmitt ist nicht verwertet, sondern für Heinrichbriefe in der Anselmkorrespondenz nur auf Eadmer oder Gerbert verwiesen worden. Das ist schade, denn der neue Text bietet gelegentlich zu den Protokollteilen Ergänzungen und Ep. 318 (= III 94 alt) habe ich überhaupt nicht registriert gefunden. Von den über 1500 Stücken sind — nach einer nützlichen Zusammenstellung — 180 noch im Original erhalten. Das Material ist jetzt also bereitgestellt, um den Schreiben Heinrich I. auch mit der rein diplomatischen Methode auf den Leib zu rücken, wie V. H. Gailbraith es einmal in vorbildlicher Weise an Urkunden Heinrichs II. gezeigt hat.

W. H.

Calendar of Inquisitions post mortem and other Analogous Documents preserved in the Public Record Office. Prepared under the Superintendence of the Deputy Keeper of the Records 13: Edward III, London 1954, Her Majesty's Stationery Office, XXVI u. 437 S. — Der Band umfaßt die Niederschriften von auf königlichen Befehl angestellten Untersuchungen über den Nachlaß Verstorbener und ihre Erben aus dem 44.—47. Regierungsjahr Eduards III. (1370—1373). Außerdem werden am Schluß Nachträge zu den bisher erschienenen Bänden 1—12 und zum vorliegenden gegeben. Die darin genannten Persönlichkeiten haben zu einem nicht unerheblichen Teil in der englischen Geschichte eine bedeutende Rolle gespielt, und man findet deshalb hier biographische Nachrichten, die auch außerhalb Englands Interesse wecken werden. Angemerkt soll davon eine werden, in der von Besitz Richards von Cornwall die Rede ist, der als *king of Almain* bezeichnet wird. Sie stammt aus dem 50. Regierungsjahr Heinrichs III. (1265—1266), Nr. 315, S. 275 f. Die Register, die von D. B. Wardle verfaßt sind, geben erschöpfend über